D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	**DRUCKSACHE**	
Az.: 16-70 22 03	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 05.08.2019	91	2019

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an	(zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Umweltausschuss	29.08.2019	☒	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	30.08.2019		☒			
☐	Kreistag		☐	☐			
☐	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja	☐ nein	☒ entfällt			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):								Geschäftsbereich 16
Gefertigt:	Beteiligt:						Landrat	zur Beschlussausführung.
16.13	16.1	GBL 16	III				gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff: Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt
hier: Abstimmungsvereinbarung über die Durchführung des Dualen Systems im Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Rahmenvorgabe zur Einführung der „Gelben Tonne“ unter Beibehaltung eines zweiwöchentlichen Entsorgungsintervalls zum 01.01.2021 zu erlassen.
Der Beauftragung einer externen anwaltlichen Beratungsleistung zur Vorbereitung und Begleitung des Verfahrens bis zur Bestands-/Rechtskraft dieser Rahmenvorgabe wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 91	 Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Rückblick

Auf der Grundlage der Verpackungsverordnung (VerpackV) wurde zum 01.01.1993 das Duale System auch im Landkreis Helmstedt eingeführt. Die damalige Duales System Deutschland GmbH trat an, um den Einzelhandel von der Rücknahmepflicht gebrauchter Verpackungen zu befreien und über das Duale System eine endverbrauchernahe Rücknahme sicherzustellen. Über das Lizenzzeichen „Der grüne Punkt“ signalisierte der Handel seine finanzielle Teilnahme am System.

Zwischenzeitlich haben sich weitere Duale Systeme registrieren lassen und auch die Freistellung in den einzelnen Bundesländern erlangt. Hierzu haben sie gegenüber den jeweiligen Kommunen eine Unterwerfungserklärung zur Abstimmungsvereinbarung mit der DSD GmbH abgegeben.

Dieser kartellrechtlich erwünschte Wettbewerb führte letztlich dazu, dass aufgrund der großen Anzahl an Dualen Systemen eine Clearingstelle als Koordinierungsstelle eingerichtet wurde.

Verhandlungen mit den bisherigen für den Landkreis Helmstedt zuständigen Dualen Systemen zur Änderung des Abfuhrsystems der Leichtverpackungs-Fraktion (LVP) wurden alle abschlägig beschieden.

aktueller Stand

Am 01.01.2019 ist das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft getreten.

Die Dualen Systeme sind in der „**Gemeinsamen Stelle**“ (§ 19 VerpackG) mit der weiteren Ausgestaltung der sogenannten Ausschreibungsführerschaft befasst.

D. h. man versucht sich zu einigen bzw. es wird gelost, welches der Dualen Systeme mit welcher Gebietskörperschaft die Abstimmung vornimmt bzw. sie auf dem Status Quo verlängert und das sogenannte operative Geschäft ausschreibt.

Der Firma Belland Vision GmbH wurde im Juni 2019 der Landkreis Helmstedt erneut federführend zum Abschluss bzw. zur Umsetzung der Abstimmungsvereinbarung („**gemeinsamer Vertreter“** gem. § 22 Abs. 7 VerpackG) und zur Ausschreibung des LVP-Anteils des Verpackungsabfalls („**Ausschreibungsführer“** gem. § 23 Abs. 2 VerpackG) zugeteilt. Die Zuteilung gilt für den neuen Ausschreibungszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023.

Hinweise:

- *Im operativen Geschäft für den LVP-Anteil ist bis zum 31.12.2020 noch die Fa. ALBA Niedersachen-Anhalt GmbH tätig.*
- *Für die Ausschreibung des Glas-Anteils des Verpackungsabfalls war die DSD GmbH zuständig.*

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 91	Jahr 2019

Nach Zuteilung wurde seitens der Verwaltung umgehend der Kontakt zur Fa. Belland zur Aufnahme von Verhandlungen gesucht und ein Termin hat am 25.06.2019 beim Landkreis Helmstedt unter Verhandlungsleitung von Herrn Ltd. Baudirektor Siegert und Frau Lautner, Einkauf Systementsorgung Belland Vision, stattgefunden.

Zwischen den Beteiligten wurde eine Einigung zur Einführung einer „Gelben Tonne“ im Kreisgebiet erzielt. Ein Mischsystem mit „Wunschtonne“ wurde von der Belland Vision abgelehnt. Als nächsten Verfahrensschritt hatte die Fa. Belland die Vorlage eines Entwurfes einer Abstimmungsvereinbarung avisiert. Hierzu ist es nicht gekommen. Der Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung und weitere Verhandlungen hierzu wurden seitens der Fa. Belland abgelehnt mit dem Tenor: „sofern der Landkreis Helmstedt eine Veränderung wünsche, möge er von dem Recht einer „**Rahmenvorgabe**“ gem. § 22 VerpackG Gebrauch machen“.

Erlass einer Rahmenvorgabe

Als politisches Ziel wurde nach bisherigem Beratungsstand die Einführung einer Gelben Tonne (zum nächstmöglichen Zeitpunkt) vorgegeben.

Die Möglichkeit einer Rahmenvorgabe wurde neu in das Verpackungsgesetz aufgenommen mit dem Ziel, die Verhandlungsbasis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) (hier: Landkreis Helmstedt) zu stärken. Gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG kann der öRE per schriftlichem Verwaltungsakt gegenüber den Systemen einen Rahmen zur LVP-Entsorgung in seinem Gebiet vorgeben.

Formell sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten (insbesondere die vorherige Anhörung ist durchzuführen).

Die Zielvorstellung eines Holsystems mit 240 L- und 1.100 L-Behältern in zweiwöchentlichem Entsorgungsintervall darf nicht über den Entsorgungsstandard für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall) hinausgehen. Diese Voraussetzung ist offensichtlich gegeben.

Weiterhin darf die Befolgung der Rahmenvorgabe den Systemen nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein. Technisch möglich ist der Rahmen, da in gleicher Art und Weise bereits der Restmüll (zusätzlich auch mit 120 L-Behältern) entsorgt wird.

Problematisch und strittig ist die „wirtschaftliche Zumutbarkeit“. Wobei nach hiesiger Auffassung der Wechsel von einem Sacksystem auf ein Tonnensystem bei Beibehaltung des Abfuhr Rhythmus als „wirtschaftlich Zumutbar“ angesehen wird, zumal diese Konstellation auch schon in anderen Abfuhrgebieten praktiziert wird.

externe Unterstützung im Verfahren

Die Komplexität des Verfahrens und insbesondere die im Streitfall sehr hohen Streitwerte erfordern die externe Beratung durch eine auf Abfallrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr.	Jahr
	91	2019

Der Aufwand und damit die Kosten hängen im Wesentlichen vom Verhalten der 9 Dualen Systeme im Rahmen der Anhörung und nach Erlass der Rahmenvorgabe ab.

Bestandsermittlung und Abstimmung der Zielrichtung wird nach derzeitiger Einschätzung 25 bis 35 Anwaltsstunden umfassen. Die Begleitung der Anhörung und des Bescheiderlasses wird noch einmal einen ähnlichen Aufwand verursachen.

Verhandlung über eine Abstimmungsvereinbarung

Als wichtiger Aspekt ist anzuführen, dass selbst nach Erlass einer Rahmenvorgabe noch über eine Abstimmungsvereinbarung zu verhandeln ist bzw. diese abzuschließen ist. Die Rahmenvorgabe ersetzt also nicht die Pflicht zur Abstimmung.

zeitlicher Rahmen

Eine zeitliche Vorgabe für den erstmaligen Erlass einer Rahmenvorgabe sieht das VerpackG nicht vor. Es wird lediglich in § 22 Abs. 2 letzter Satz davon gesprochen, dass bei Änderungen (!) der Rahmenvorgabe mindestens ein Jahr Vorlauf einzuhalten ist. Herrschender Meinung nach ist diese Bestimmung nicht für den erstmaligen Erlass anzuwenden.

Der Erlass der Rahmenvorgabe noch im Jahr 2019 ist dennoch zumindest empfehlenswert, um rechtlichen Unsicherheiten von vornherein zu begegnen.

Zudem schließt sich nach Erlass der Vorgabe noch die Verhandlung über die Abstimmungsvereinbarung an (s.o.).

Da die Systeme die Entsorgung in den einzelnen Vertragsgebieten typischerweise mit einem Vorlauf von ca. 9 Monaten ausschreiben, sollten auch diese an einem Abschluss der Verhandlungen zum Frühjahr 2020 interessiert sein.